

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Eckert & Ziegler BEBIG GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von der Eckert & Ziegler BEBIG GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) vorgenommenen Bestellungen von Ware, es sei denn, mit dem Auftragnehmer ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Soweit die vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht bereits Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind, erkennt der Auftragnehmer diese spätestens mit Annahme der Bestellung an.
- (2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Parteien über die vom Auftragnehmer angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen; insbesondere bedeutet die Annahme von Lieferungen des Auftragnehmers sowie deren Bezahlung keine konkludente Zustimmung.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Nur schriftlich durch den Auftraggeber erteilte Bestellungen sind bindend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst mit Übermittlung des Bestätigungsschreibens wirksam. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden hinzuweisen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu Bestellungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- (4) Wird die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Eine geänderte oder verspätete Bestätigung durch den Auftragnehmer gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch den Auftraggeber.

§ 3 Inhalt der Leistungspflicht

- (1) Der Inhalt der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den bei Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, insbesondere aber aus den deckungsgleichen Angaben in Angeboten, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen sowie aus sonstigen Vereinbarungen.
- (2) Alle Lieferungen haben grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den branchenüblichen Normen, sowie den geltenden Vorschriften zur Sicherheit zu entsprechen.
- (3) Angaben des Auftragnehmers zu technischen, physikalischen, chemischen oder sonstigen Merkmalen sowie über die Einhaltung von bestimmten Normen gelten als vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Das gleiche gilt bei Bestellungen nach Vorlage eines Musters.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders in der Bestellung vereinbart, DDP an den Geschäftssitz des Auftraggebers bzw. frei vorgegebener Empfangsstelle (INCOTERMS 2010). Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Den Lieferungen sind die jeweils erforderlichen Dokumente beizufügen, insbesondere solche, die in der Bestellung des Auftraggebers angegeben sind. Lieferscheine haben neben den notwendigen Angaben zur Lieferung auch die Bestelldaten des Auftraggebers auszuweisen.
- (3) Vereinbarte Termine und Fristen für Lieferungen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien Ware einschließlich aller erforderlichen Dokumente am vereinbarten Erfüllungsort. Bei absehbarer Nichteinhaltung eines Liefertermins hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges zu benachrichtigen.

§ 5 Erfüllung und Verletzung des Vertrages

- (1) Lieferungen des Auftragnehmers gelten nur dann als Erfüllung, wenn diese in der vereinbarten Weise und frei von Mängeln erbracht werden.
- (2) Eine Ausführung von vertraglichen Leistungspflichten durch Dritte ist nur mit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe.

- (3) Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem zustande gekommenen Vertrag, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist für die vertragsgemäße Lieferung, sofern eine solche für den Auftraggeber noch von Interesse ist. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung vor Ausübung des Rücktritts durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzug.

§ 6 Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen und ähnlichen unvorhersehbaren Hindernissen auf Seiten des Auftraggebers oder auf Seiten seiner Kunden, ist der Auftraggeber für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadensersatzpflicht befreit.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Preisvereinbarungen verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Verpackung, Versand etc. zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nur die Kosten für die kostengünstigste Transportart übernommen. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf diese nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- (4) Rechnungen müssen den Anforderungen des jeweils geltenden Umsatzsteuerrechts genügen und sind mit der entsprechenden Bestellnummer sowie Lieferscheinnummer zu versehen.
- (5) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (6) Die Frist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung beim Auftraggeber, in keinem Fall jedoch vor vertragsgerechter Erfüllung durch den Auftragnehmer. Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung und bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht, auch wenn dies bei Zahlung nicht ausdrücklich vermerkt ist.
- (7) Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Auftraggebers.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die Mangelfreiheit der gelieferten Waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware.

- (2) Unter Einschränkung der handelsrechtlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Anzeige von Mängeln gemäß § 377 HGB ist der Auftraggeber lediglich verpflichtet, bei der Wareingangskontrolle erkannte offenkundige Mängel umgehend nach Entdeckung des Mangels und später erkannte verdeckte Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels dem Auftragnehmer mitzuteilen.
- (3) Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, (1) entweder kostenlose Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Frist zu verlangen, (2) eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder (3) von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist der Forderung nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, dann ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder aus anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Etwaigen Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers dem Grunde oder der Höhe nach wird seitens des Auftraggebers widersprochen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich solcher der Arbeitnehmer des Auftraggebers, auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, soweit ein solcher Schaden auf mangelhafte Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Verlangen von diesen Ansprüchen sowie sämtlichen daraus resultierenden Kosten (insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten) freizustellen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten weder zu überlassen noch zugänglich zu machen.
- (2) An Zeichnungen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Informationen, die das Know-how des Auftraggebers betreffen, behält sich der Auftraggeber sämtliche Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor.

- (3) Hinweise in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen des Auftragnehmers über die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

§ 11 Warenannahme

Die Warenannahme durch den Auftraggeber ist nur montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Erfüllungsort, möglich. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 12 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die Bestimmungen des Verhaltenskodexes der Eckert & Ziegler Gruppe, der unter www.ezag.com/verhaltenskodex abzurufen ist, einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bekennt sich der Auftragnehmer uneingeschränkt zu den Grundsätzen eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen unternehmerischen Handelns. Diese beinhalten insbesondere
- die Verpflichtung zur Gesetzestreue hinsichtlich sämtlicher in Deutschland geltenden Gesetze und zu einem kooperativen Umgang mit Behörden;
 - die strikte Einhaltung des deutschen und europäischen Lauterkeits- und Kartellrechts;
 - den nachhaltigen Umweltschutz nach genehmigungs- und umweltrechtlichen Vorgaben und die Beachtung aller geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen der Auftragnehmer tätig ist;
 - die Einhaltung der unternehmensexternen und – internen Integrität. Jegliche Form von Korruption oder Bestechung zur Förderung, Beschleunigung oder zur Einflussnahme auf behördliche oder geschäftliche Prozesse ist untersagt;
 - die Verschwiegenheitspflicht. Betriebsgeheimnisse oder unternehmensinterne Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise wirtschaftlich verwertet werden, insbesondere nicht zur Vornahme von Wertpapiergeschäften. Unternehmerische und private Interessen sind am Arbeitsplatz, bei Personalentscheidungen oder Geschäftsbeziehungen stets zu trennen.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen eine unter vorstehendem Absatz 2 getroffene Regelung, ist durch die Vertragsparteien kooperativ

auf eine zügige und umfassende Aufarbeitung des Sachverhalts hinzuwirken.

- (4) Ein Verstoß gegen eine unter Abs. 2 genannte Regelung berechtigt den Auftraggeber aber unabhängig von einer etwaigen Aufarbeitung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehungen zum Auftragnehmer. Schadensersatzansprüche aufgrund von Verstößen gegen die unter Abs. 2 genannten Regelungen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin. Wir behalten uns jedoch das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- (6) Auf alle durch den Liefervertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (UN-Kaufrecht)“ Anwendung.
- (7) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag Lücken enthält.

Stand: Juli 2018